

# UBA-Workshop

## „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“



### **Stellungnahme aus der Sicht der Industrie:**

- \* **Aussage zur Fachbetriebsregelung**
- \* **Aus dem Positionspapier des BDI-AK „VAwS 2000“, 03/00**
- \* **Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im Forschungsbericht**

# **UBA-Workshop „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“**

## **- Stellungnahme aus der Sicht der Industrie**



### **Aussage zur Fachbetriebsregelung:**

- \* Fachbetriebe nach § 19I WHG und ihre Überwachung sind ein erfolgreiches Modell für**
  - wahrgenommene Betreiberverantwortung,**
  - zielgerichtete Fortbildung und**
  - Qualitätssicherung****zugunsten des Umweltschutzes.**
- \* Die Grundprinzipien der deutschen Umweltpolitik - Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip - kommen hier zur Anwendung.**

# UBA-Workshop „*Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht*“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Einige Kernthesen aus dem Positionspapier des BDI-AK „VAwS 2000“, 03/00:

- \* **Es ist ein bundeseinheitlicher Rechtszustand im anlagenbezogenen Gewässerschutz zu erreichen;**
- \* **Die Eigenverantwortung des Betreibers ist stärker zu berücksichtigen;**
- \* **Die kompetenten Funktionen fach- und sachkundiger Personen (z.B. Fachbetriebe) sind stärker zu berücksichtigen (z.B. Ersatz von Anlagenprüfungen);**
- \* **Der Aufwand zur Datendokumentation ist auf das dem Schutzziel dienliche Minimum zu beschränken.**

# UBA-Workshop „*Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht*“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im For- schungsbericht:

- \* Änderungen im grundsätzlich gut funktionierenden Fachbetriebswesen sind **keine vordringliche Aufgabe** im Regelungsbereich der §§ 19g - 19l WHG.
- \* **Der Status quo sollte beibehalten werden** (Vorschlag C).
- \* **Eine Ausdehnung der Fachbetriebspflicht ist nur für private Heizölverbraucheranlagen sinnvoll** (Betreiberverantwortung hier nicht fachkompetent anwendbar).

# UBA-Workshop „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im Forschungsbericht:

- \* **Das „duale“ System der Fachbetriebsüberwachung über Mitgliedschaft in GÜG oder Vertrag mit TÜO ist beizubehalten.**
- \* **Eine „Wiederbelebung“ der Überwachung für GÜG's ist anzustreben. Die Regelung darf nicht nachteilig für erfolgreich arbeitende GÜG's sein.**
- \* **Die Überwachungsregelung muss bundeseinheitlich erfolgen, wie es früher über das IfBt gegeben war.**

# UBA-Workshop „*Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht*“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im Forschungsbericht:

- \* Der Aufwand zur Datendokumentation/Qualitätssicherung für Fachbetriebe muss angemessen bleiben (Empfehlungen ME 5 - 7).
- \* Eine pauschale Festlegung **Anlagen der Stufe C und D** **⇒ Benennung Gewässerschutzbeauftragter (ME 19)** ist abzulehnen; Maßnahme i. d. R. nicht angemessen, um die Kenntnis der Fachbetriebspflicht in Betrieben zu kommunizieren (ähnliche Regelung in Sachsen hatte sich nicht bewährt und wurde gestrichen!).

# UBA-Workshop „*Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht*“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im Forschungsbericht:

- \* Der Empfehlung ME 21 **Arbeiten an eigenen Anlagen von der Fachbetriebspflicht freizustellen** wird zugestimmt.

**Wartungstätigkeiten an eigenen HBV-Anlagen sind bereits heute von der Fachbetriebspflicht freigestellt. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmeregelung des § 24 Muster-VAwS auf alle eigenen VAwS-Anlagen wäre sachgerecht und aus Sicht der betrieblichen Praxis begrüßenswert!**

# UBA-Workshop „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“

## - Stellungnahme aus der Sicht der Industrie



### Kommentierung der Empfehlungen/Szenarien im Forschungsbericht:

- \* **VAwS-Anlagen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe in die 4. BlmSchV aufzunehmen (Empfehlung ME 22), paßt nicht in die Rechtssystematik und wäre auch nicht zweckdienlich, um Mangelhäufigkeiten an VAwS-Anlagen zu reduzieren.**

**Mängel an VAwS-Anlagen müssen systematisch hinterfragt und abgestellt werden. Dafür sind die vorhandenen Regelungen ausreichend.**